

Vorsorge für Lehrer-Veteranen, Wittwen und Waisen in Baselland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

namentlich auf dem Lande betrachtet man den Lehrer so als eine halbgeistliche Person, gleichsam als Vizepfarrer, der für Alles zu brauchen sei, auf der man gelegentlich Alles abladen und ihn in Allem herumschleppen dürfe, ohne daß er sich beklagen solle, weil er eben nur Lehrer oder Schulmeister ist und der Ehre auch was anrechnen müsse, wenn sie auch nur Arbeit und Mühe ohne irgend ein Aequivalent zu bieten hat. —

Wie mancher Lehrer hat aber gerade in dieser bescheidenen Stellung recht segensreich gewirkt und zwar wirklich im Stillen; wenn er anspruchlos sein heiliges Ziel unverrückt im Auge hält, zu wirken, so lange es ihm Tag ist, wohl wissend, daß die Nacht auch kommen werde. Wie mancher hat nicht schon erfahren, wie er zum wahren Hausfreund der Familien geworden, den man in allen Fällen berathen dürfe und könne, dem die geheimsten Familienverhältnisse geoffenbart wurden, ohne sie zu suchen, der darum auch mit berechneter Klugheit sich benehmen muß, um nicht zu verfehlen; weil eben dieß eine Stufe des Vertrauens ist, welche höchst gefährlich ist und oft die herbsten Stürze bereitet. Wo aber der Lehrer es versteht, Takt zu halten, da ist sein Boden fest und sicher, er kann als Hausfreund seine Schulwirksamkeit ergänzen, begründen und mächtig fördern. Besonders aber, wenn er auch Theil nimmt an den Schmerzen und Krankheiten der Kinder, kann er, vermöge seiner bessern Kenntnisse, oft die Ursachen von Krankheiten erkennen und zum rathenden Arzte werden, vorzüglich bei Kindern. Wir kennen z. B. einen Lehrer, der zu allen Kranken seines Bezirks gerufen wird; ja es stirbt selten Jemand, wo er nicht zugegen sein müßte. Wahrlich dessen Stellung ist höchst beneidenswerth, nicht um der Mühe willen, aber der erhabenen Genüsse halber, welche seine Arbeit im Vertrauen und Liebe ihm bietet. Wir wissen, er darf mit Freuden rückwärts auf's Saatheld blicken, er sieht aber auch getrost seinem Todestag entgegen.

Vorsorge für Lehrer-Veteranen, Wittwen und Waisen in Baselland.

(Aus der Basellandschaftl. Zeitung.)

Der Grad der Milde und Umsicht, mit der ein Land regiert wird, läßt sich unter Anderm auch bemessen nach der Vorsorge, die in demselben getroffen ist für Wittwen und Waisen und für alternde Lehrer. In Baselland ist dafür in früherer, namentlich aber in jüngster Zeit viel Er-

freuliches geschehen. Wir wollen hier kurz in's Auge fassen, wie weit sich diese Vorsorge auf die Lehrer, als solche, erstreckt.

In Baselland trieb die Vorsorge für Lehrer = Veteranen, Wittwen und Waisen vier Zweige, von denen wir hier etwas im Allgemeinen reden wollen, und dann eine Richtung ausführlicher zu behandeln gedenken.

1) Schon vor 12 Jahren entstand die freiwillige Gesellschaft einer Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse. Ihr Kapital nähert sich der Summe von 18,000 Franken.

2) Im letzten Herbst richtete die Lehrerschaft an die zuständige Behörde, laut einhelligem Beschluß der Kantonal-Lehrerversammlung, das Gesuch, es möchte eine „Sterbefallskasse“ für die Lehrer in's Leben gerufen werden mit Verpflichtung zur Theilnahme aller Lehrer. Die entworfenen Statuten bestimmen, daß jeder Lehrer einen Franken in eine zu eröffnende Kasse niederzulegen habe, und daß dann, bei jeweiligem Absterben eines Amtsgenossen, dessen Hinterlassenen sofort Fr. 100 auszubahlen seien, die Lehrer dann wieder je einen Franken einzuzahlen hätten u. s. w. Diese Anstalt wäre wahrscheinlich bereits in's Leben getreten, wenn nicht seitdem zwei andere Aussichten eröffnet worden wären: die Gründung einer vom Staate ausgehenden Lehrer = Alters = und einer eben solchen Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse. Der hohe Regierungsrath fand, wie recht, es könnte die Verwaltung der „Sterbefallskasse“ mit der Verwaltung der Lehrer = Alters =, Wittwen = und Waisenkasse vereinigt werden. Er wies demnach die Sache an den Vereins = Vorstand der Lehrer zurück, und dieser wird, ohne den Verein noch besonders dafür begrüßen zu müssen, die Angelegenheit einer raschen Erledigung entgegenzuführen, auf daß die Wohlthat der Sterbefallskasse den Hinterlassenen beim Absterben schon des nächsten Lehrers zu gut komme. (Möge indessen dasselbe noch lange nicht erfolgen.)

3) und 4) Infolge der Besoldungserhöhung der Lehrer an Gemeinds = und Bezirksschulen verpflichtete der hohe Landrath jeden Lehrer zum Anschluß an eine Alterskasse für Lehrer und an eine Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse. An diese beiden Institute bezahlt der Staat jährlich Fr. 800 und jeder Lehrer einen ersten Beitrag von zwölf und einen spätern Jahresbeitrag von nicht unter Fr. 6.

Es werden mithin in der Vorsorge von Baselland für Lehrer = Veteranen, Wittwen und Waisen drei Kapitalien in Anspruch genommen: das Staatsvermögen mit seinem verwendbaren Jahreszins von Fr. 800; die sämmtlichen Lehrergehalte mit einem Jahreszins, den wir auf eben-

falls Fr. 800 stellen können, und die freiwillige Gesellschaft für Lehrer-Wittwen und Waisen, gleichfalls, wie wir später zeigen werden, mit einem Jahreszins von Fr. 800. Somit wären jährlich 2400 Franken als verfügbare Summe vorhanden, abgesehen von der „Sterbefallkasse.“

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Schweiz. Nachtragskredit zum Polytechnikum. Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft beschließt:

Art. 1. An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für solche eingeführt, welche wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs gelten dieselben Altererfordernisse, wie für den Eintritt in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule.

Art. 2. Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf Fr. 192,000 festgesetzt.

Art. 3. Der Präsident des Verwaltungsrathes bezieht einen Jahrgelthalt von Fr. 6000. Die Mitglieder des Schulrathes werden wie die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung entschädigt.

Art. 4. Die Art. 5 und 25 des Bundesgesetzes vom 7. Hornung 1854 über die eidgen. polytechnische Schule sind aufgehoben.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz wird in seiner Wirkung auf den 1. Jänner 1859 zurückbezogen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern. Zurechtweisung. (Korr.) Ein Quidamus in Nr. 3 der „N. B. Schul-Zeitung“ sitzt über das Tschudische Lesebuch für Oberklassen zu Gericht und verurtheilt es. Wahrscheinlich würde derselbe ein besseres machen. Das beweist seine vortreffliche Stylisation; z. B.: „Das Lesebuch für Oberklassen enthält in den zwei ersten Abtheilungen viele inhaltsreiche Lesestücke, die schön und zweckmäßig sind und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, das ganze Buch verdanke diesen die gute Aufnahme, welche sie gefunden. Daß es darunter aber nicht auch Vergessenes hat, wird Niemand behaupten wollen und daß der Kanton Glarus allzusehr Berücksichtigung gefunden, wird von Jedermann zugegeben.“ — —

— Köblihes. Dem „Emmenth. Bl.“ wird von Huttwoyl mitge-